

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2308

vom 5. Dezember 2000

Gemeinde Reigoldswil, Bau- und Strassenlinienpläne "Gebiet Bergli" und "Gebiet Ruchacher"

A. Der Gemeinderat Reigoldswil hat gestützt auf § 35 Ziff. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 2. Mai 2000 die Bau- und Strassenlinienpläne "Gebiet Bergli" und "Gebiet Ruchacher" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Bau- und Strassenlinien in den Gebieten "Unter Bergli" und "Ruchacher" (ehemals "Züsiboden") inkl. Chilchägerten.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 18. Mai 2000 bis 17. Juni 2000 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2000 und im kommunalen Mitteilungsblatt vom Mai 2000 bekanntgegeben. Dabei wurden die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht angeschrieben. Vom 28. August bis 27. September wurde deshalb die Planaufgabe wiederholt. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 23. August 2000) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2000 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil die Bau- und Strassenlinienpläne "Gebiet Bergli" und "Gebiet Ruchacher" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften (dazu gehören auch Bau- und Strassenlinienpläne) zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die, der Genehmigung vorausgehende Prüfung, auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 24. Januar 2000 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.2 Formell- und Materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Es ist folgendes zu bemerken:

Waldbaulinie, orientierender Planinhalt des Bau- und Strassenlinienplans "Gebiet Bergli": Die eingetragene Waldbaulinie entspricht in der Linienführung, auf der Grenze zwischen den Parzellen 1406 und 730 nicht dem rechtsverbindlichen Waldbaulinienplan Bergli-Horn (Inventar-Nr. 54/eBS/-3/0). Bei der Beurteilung von Baugesuchen ist der Waldbaulinienplan massgebend.

"Bachbaulinie", orientierender Planinhalt des Bau- und Strassenlinienplans "Gebiet Bergli": Die in den Plänen eingetragene "Bachbaulinie" entspricht der grafischen Darstellung des gesetzlichen Gewässerabstandes und sollte deshalb auch als solcher bezeichnet werden. Gemäss § 95 d RBG gilt der gesetzliche Gewässerabstand überall dort, wo Baulinien nichts anderes vorsehen. Die Linie ist deshalb im Speziellen auf Parzelle 1230, Bergliweg Nr. 8, durchgehend zu zeichnen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

///: 1. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates Reigoldswil vom 2. Mai 2000 betreffend der Bau- und Strassenlinienpläne "Gebiet Bergli" und "Gebiet Ruchacher" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 54/BSP/15/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Gebiet Ruchacher") und 54/BSP/16/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Gebiet Bergli") versehenen Exemplare der Pläne.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden folgende Pläne aufgehoben:
Bau- und Strassenlinienplan "Bergliweg-Plunigasse" (Inv.-Nr. 54/BSP/9/0), Strassen- und Baulinienplan im Gebiete "Bergli" (Inv.-Nr. 54/gBS/1/0) und Bau- und Strassenlinienplan "Züsiboden" (Inv.-Nr. 54/eBS/5/0).
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieurbüro Jauslin + Stebler AG, Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Forstamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (13)
(10 Archiv, ZD, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

